

In Sachen

**CACEIS (Switzerland) SA, Nyon, und CACEIS Bank, Paris, succursale de Nyon / Suisse, Nyon,**

betreffend

**Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages des „Helvetia Allegra Fonds“, Umbrellafonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“**

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

**verfügt:**

1. Die von der CACEIS (Switzerland) SA, Nyon, als Fondsleitung, mit Zustimmung der CACEIS Bank, Montrouge, succursale de Nyon / Suisse, Nyon, als Depotbank, beantragten Änderungen des Fondsvertrages des „Helvetia Allegra Fonds“, schweizerischer Umbrellafonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“, wie sie am 22. August 2022 auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Umbrellafonds publiziert wurden, werden genehmigt.
2. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2<sup>bis</sup> KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.
3. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per **30. August 2022** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
4. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Umbrellafonds mitgeteilt.
5. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 1'000.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 4 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 26. August 2022

**Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA**  
Geschäftsbereich Asset Management

Laura Tscherrig

Jonas Prangenberg